

Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz, Drucksache 17/5313)

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Bundestag

14.1.2018, Berlin

Themenblock 2: Vorbereitungen auf den Austritt ohne ein Austrittsabkommen

Stellungnahme: Doro Zinke, DGB als Expertin der Fraktion die Linke

Executive Summary

Ohne Abkommen wird UK zu einem Drittland. Der Aufenthaltsstatus von Millionen von EU-BürgerInnen und BritInnen ist ungeklärt. Zu dieser Problematik kann das Brexit-Übergangsgesetz Hilfestellung geben.

Offen, weil nicht angesprochen, bleibt alles andere: beispielsweise die Fragen der Verkehrsströme, des Zolls und der Kontrollen, des Umweltschutzes, der Sicherheit von Pharmaprodukten, Beteiligung an Ausschreibungen und vor allem der Arbeitnehmerschutzrechte.

Die Forderung der EU-Kommission, dass Mitgliedstaaten keine diesbezüglichen bilateralen Verhandlungen aufnehmen sollen, wird vom DGB unterstützt. Angesichts der aktuellen Fliehkräfte ist ein bilaterales Vorgehen jedoch teilweise eher wahrscheinlich.

Der DGB formuliert Grundsätze für gemeinsame Notmaßnahmen und fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenspiel mit den EU-Institutionen vor allem auf den Feldern der Rechtssicherheit und Portabilität von Ansprüchen im Sozialversicherungsrecht tätig zu werden.

1. Juristische Einordnung

Wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien (UK) am 29.3.2019 ohne Übergangsphase und Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis zur EU verlässt, bedeutet das:

- Das Vereinigte Königreich wird zu einem Drittland und das Unionsrecht tritt für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet außer Kraft.
- BürgerInnen: Es gibt keine spezielle Vereinbarung für EU-BürgerInnen im Vereinigten Königreich oder für BürgerInnen des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union. Der Aufenthaltsstatus von Millionen EU-BürgerInnen in Großbritannien und BritInnen in der EU ist ungeklärt.
- Grenzfragen: Die Europäische Union muss ihre Rechts- und Zollvorschriften an den Grenzen zum Vereinigten Königreich als Drittland anwenden, wozu auch Prüfungen und Kontrollen in Bezug auf Zölle, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Normen sowie die Überprüfung der Einhaltung von EU-Normen gehören. Der Verkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union wäre schwer beeinträchtigt. Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutzkontrollen an den Grenzen könnten erhebliche Verzögerungen, etwa im Straßenverkehr, verursachen und Häfen vor Probleme stellen.
- Handels- und Regulierungsfragen: Das Vereinigte Königreich würde zum Drittstaat, sodass die Beziehungen zur Europäischen Union dem allgemeinen internationalen Völkerrecht, einschließlich der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO), unterliegen würden. Vor allem in stark regulierten Sektoren wäre dies für alle Beteiligten ein erheblicher Nachteil im Vergleich zum derzeitigen Grad der Marktintegration: Zölle und mengenmäßige Beschränkungen müssten eingeführt und deren Einhaltung an den Grenzen kontrolliert werden. Ein solches Szenario könnte nach Ansicht der britischen Notenbank im Vereinigten Königreich die heftigste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg auslösen.
- Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich: Je nach den Umständen, die zum Austritt ohne Abkommen führen, erwägt die EU, gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich als Drittland aufzunehmen.

- EU-Mittel: Einrichtungen des Vereinigten Königreichs würden nicht länger als Empfänger von EU-Finanzhilfen und für die Teilnahme an EU-Vergabeverfahren infrage kommen. Wenn nicht anders durch geltende Rechtsvorschriften geregelt, könnten Bewerber oder Bieter aus dem Vereinigten Königreich ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen nach dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen wäre ebenso wie die Abwicklung von Vermögensrechten wiederum in Frage gestellt. Ein Rechtsstreit vor dem Internationalen Gerichtshof über Bestand und Höhe der Forderungen ist nicht trivial und würde einige Jahre in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die zunehmende Absage an das globale System des Multilateralismus durch große Wirtschaftsmächte (zuletzt USA) kann es jedoch überhaupt zum Rückzug des UK aus den bisherigen Abkommen bzw. zu einer völligen Neuausrichtung, schlimmstenfalls zu einem (versteckten) Handelskrieg mit der EU kommen. Theresa May kündigte in ihrer Rede vom 18.01.2017 unter dem Titel „A Global Britain“ bereits Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt sowie Steuervorteile für Auslandsinvestitionen an. Der Plan B liegt somit bereits vor, entsprechende Vorkehrungen wurden auch schon getroffen. Die Lager der wichtigsten Sektoren, Pharma, KFZ und Textil, wurden aufgestockt, um erwartete Zeitverzögerungen aufgrund neu eingeführter Zollformalitäten abzufedern.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auffordert, keine bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich zu schließen und keine bilateralen Gespräche aufzunehmen.

Der DGB unterstützt diese Aufforderung. Denn durch bilaterales Vorgehen würde der Ratifizierungsprozess untergraben und es käme zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten. Es würde auch die künftigen Verhandlungen der Union über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich verkomplizieren. Wie es bereits beim Austrittsabkommen der Fall war, ist es auch weiterhin von entscheidender Bedeutung, einen einheitlichen Ansatz für die Vorbereitungen und die Notfallplanung zu verfolgen.

2. Konkrete Maßnahmen

Ein einheitlicher Ansatz bei der Durchführung von Notmaßnahmen ist aus Sicht des DGB erforderlich, um die Europäische Union vor einer politischen und wirtschaftlichen Spaltung zu bewahren. Sie sollten daher von folgenden Grundsätzen geleitet werden:

- Sie müssen vorübergehender Natur sein,
- Ihr oberstes Ziel sei, den Aufenthaltsstatus der EU-BürgerInnen im weitesten Sinne entsprechend dem EU-Sozialacquis nachzubilden.
- Sie sollen einheitlich von der Europäischen Union getroffen werden.
- Sie wahren die in den Verträgen vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten.
- Nationale Notmaßnahmen sollten mit dem Unionsrecht vereinbar sein.

Aus diesem Grund ist der Gesetzesentwurf zur Regelung des Verfahrens zur Verleihung der Staatsbürgerschaft als eine Übergangsmaßnahme zu begrüßen, für den Fall des ungeordneten Austritts aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Der Notfallplan der EU Kommission vom 13.11.2018 (COM(2018) 880 final) führt anschaulich vor Augen, wie viele Bereiche dringend von den EU-Mitgliedstaaten, damit auch von Deutschland, zu regeln sein werden. Grundsätzlich sieht die Kommission die einzelnen BürgerInnen bzw. Unternehmen in der Pflicht, hat aber auch bisher 78 ausführliche branchenspezifische Informationsblätter über die zu treffenden Maßnahmen veröffentlicht.

Als wesentliche Regelungsfelder werden genannt:

- Individuelle Bürgerrechte- und Pflichten, z.B. Visumpflicht, Portabilität der erworbenen Rechte im Bereich der Sozialversicherung
- Luft- und Straßenverkehr
- Gesundheitliche und pflanzenschutzrechtliche Anforderungen
- Datenschutz
- Klimapolitik

Gefordert sind somit alle: Private Akteure, Unternehmen und Selbstständige müssen Verantwortung für ihre individuelle Situation übernehmen, die potenziellen Auswirkungen eines Austritts ohne Abkommen auf ihr Geschäftsmodell einschätzen, die notwendigen wirtschaftlichen Entscheidungen treffen und bis zum 30. März 2019 sämtliche erforderlichen administrativen Schritte ausführen. Auch die Bürgerinnen und Bürger, die unmittelbar und persönlich vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sein werden, sowie die für sie zuständigen Behörden müssen sich auf den 30. März 2019 vorbereiten.

Neben den EU-Institutionen kommt Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften – sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler/regionaler Ebene – eine zentrale Rolle bei der Weiterleitung von Informationen zur Vorbereitung auf den Brexit an ihre Mitglieder zu.

Die EU-Kommission bietet auf ihrer Website Informationen über den Handel mit Drittländern, die bei ungeordnetem Austritt auch auf GB anzuwenden wären. Außerdem haben einige nationale Regierungen, z. B. in Österreich, Irland (prepareforbrexit) und in den Niederlanden (Brexit Impact Scanner), spezielle Internetportale eingerichtet, um Unternehmen bei der Einschätzung der Auswirkungen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben werden, und mit neuen Verfahren zu helfen. Vergleichbares fehlt derzeit noch für ArbeitnehmerInnen hinsichtlich Aufenthalts- und Arbeitsrecht. Gerade bei grenzüberschreitend Tätigen herrscht Rechtsunklarheit, beispielsweise hinsichtlich der Geltung von Mindestlöhnen und der Portabilität von Ansprüchen aus der Sozialversicherung.

Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrechte müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie die Information von Unternehmen.

Die EU-Kommission zählt folgende rechtlichen Änderungen auf, die unabhängig vom Ergebnis der Austrittsverhandlungen angepasst werden müssen:

- Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27. Die Aufteilung ist eine notwendige Anpassung, um Rechtssicherheit und eine kontinuierliche, reibungslose Abwicklung der Einfuhren in die EU-27 und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Zollkontingente zu gewährleisten.
- Ergänzung der Rechtsvorschriften der EU über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen. Gemäß diesem Vorschlag werden Inhaber von Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfberichte, die im Rahmen der früheren Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs vorgelegt wurden, für dieselben Typen neue Typgenehmigungen bei den Typgenehmigungsbehörden der EU-27 beantragen können.
- Im Bereich der Energieeffizienz muss die Umrechnung des Ziels der Union für 2030 in absolute Werte angepasst werden, um dem Austritt des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen.
- Änderung der bestehenden Verordnung zur Aufstellung der Liste der Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Länder, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht für Aufenthalte von höchstens drei Monaten befreit sind. Das Vereinigte Königreich muss auf eine der beiden Listen gesetzt werden.
- Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“, um die Streckenführung des Nordsee-Mittelmeer-Korridors anzupassen und einen neuen Seeverkehrsweg zur Verbindung Irlands mit dem kontinentalen Teil des Korridors festzulegen.

Ergänzend hat die Kommission derzeit 68 Hinweise veröffentlicht, in denen rechtliche und praktische Auswirkungen des Austritts dargestellt werden. Davon erfasst sind neben Verkehr, Umwelt, Binnenmarkt, Zivil- und Gesellschaftsrecht, Finanzstabilität, Zoll u.a. die Bereiche:

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:

Der Handel kann erfolgen, sobald die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen für die betreffenden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie die entsprechenden Zertifizierungs- und Kontrollvorschriften festgelegt sind.

Es müssen physische Infrastrukturen eingerichtet werden, damit jede Verbringung lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse sowie bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wie in den EU-Vorschriften vorgesehen über Grenzkontrollstellen (in Seehäfen, an Flughäfen oder an Land) erfolgen kann. Die Kapazitäten der bestehenden Grenzkontrollstellen müssen gegebenenfalls ausgebaut werden.

Nach dem EU-Arzneimittelrecht muss der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in der EU niedergelassen sein. In einem Drittland hergestellte Arzneimittel werden bei der Einfuhr besonderen Kontrollen unterzogen.

Berufsqualifikationen:

Das EU-Recht erleichtert die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten erworben haben. BürgerInnen, die eine Berufsqualifikation im Vereinigten Königreich erworben haben, sollten prüfen, ob es ratsam ist, die Anerkennung einer Berufsqualifikation in der EU-27 zu erlangen, solange das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat ist; insbesondere solche EU-Staatsangehörige, die vor dem Brexit Berufsqualifikationen im Vereinigten Königreich erworben haben.

Aufenthaltsstatus im weitesten Sinne:

Bleiberecht: Der Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger im Vereinigten Königreich sowie der Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union stellt aus Sicht des DGB eine Priorität dar. Der DGB vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten gegenüber den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, einen großzügigen Ansatz verfolgen sollten.

Es sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit für die betreffenden Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Aufenthaltstitel ausgestellt werden können, die ihnen ihren rechtmäßigen Aufenthalt und ihr Recht zu arbeiten bescheinigen. Dabei sollte ein pragmatischer Ansatz verfolgt und im Einklang mit dem Unionsrecht vorläufige Aufenthaltstitel ausgestellt werden, bis endgültige Aufenthaltstitel ausgestellt werden können.

Sozialversicherung

Im Falle einer Nichtratifizierung des Austrittsabkommens finden die Unionsvorschriften zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich. Dies wirft Fragen bezüglich der Sozialversicherungsansprüche von EU-BürgerInnen, die derzeit im Vereinigten Königreich arbeiten oder sich zuvor im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, auf, wie auch im Falle von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die derzeit in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten bzw. wohnhaft sind.

Der DGB ist der Auffassung, dass die Bundesregierung im Zusammenspiel mit den EU-Institutionen alle Schritte unternehmen sollte, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Sozialversicherungsansprüche von BürgerInnen, die diese in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit vor dem 30. März 2019 erworben haben, zu schützen.

Insbesondere:

- in Bezug auf Staatsangehörige von EU-27-Mitgliedstaaten und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs die Arbeits- und Versicherungszeiten anzuerkennen, die diese vor dem Austritt im Vereinigten Königreich geleistet haben;
- sicherzustellen, dass die „Zusammenrechnung“ der bis zum Austritt geleisteten Zeiten auch für diejenigen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist, die weiterhin im Vereinigten Königreich leben;

- die „Leistungsübertragung“ von Altersrenten in das Vereinigte Königreich beizubehalten, obwohl es sich um ein Drittland handeln wird. Dies würde für all jene Bürgerinnen und Bürger gelten, die sich nach dem Austrittsdatum weiterhin im Vereinigten Königreich aufhalten, und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die ihre Altersrentenansprüche vor dem Austrittsdatum in der EU-27 erworben haben.

Für den DGB ist es im Fall des ungeordneten Austritts des UKs der wichtigste Aspekt, dass durch gleiche Wettbewerbsbedingungen die ArbeitnehmerInnen davor geschützt werden, gegeneinander ausgespielt zu werden. Deshalb müssen betreffend allen Angelegenheiten des Aufenthaltsrechts im weitesten Sinn – inklusive Berufsankennung – entsprechende Notfallmaßnahmen vor dem 30.3.2019 etabliert werden, die eine Weitergeltung des diesbezüglichen EU-Acquis vorsehen. Das gilt insbesondere für befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für alle EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts im Vereinigten Königreich befinden.

Des Weiteren muss ein Unterlaufen des deutschen Ausbildungssystems verhindert werden, indem die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen von britischen Staatsangehörigen, die nach dem Austritt eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen wollen, Voraussetzung für deren Anerkennung ist.

Der DGB erwartet von der deutschen Bundesregierung, dass für die Sicherung des Anspruchs an soziale Sicherungssysteme für grenzüberschreitende ArbeitnehmerInnen unverzüglich ein kohärentes Notfallkonzept in Kooperation mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission erstellt, das die Mitgliedstaaten ab dem Austrittsdatum anwenden.

3. Weitere politische Herausforderungen

Aus Sicht des DGB sieht sich Europa mit zwei wesentlichen Problemen konfrontiert:

- Der Zerfall Vereinigten Königreichs. Fast zwei Drittel der Schotten haben sich 2016 gegen den Brexit ausgesprochen. Noch heute stellt sich die Schottische Nationalpartei klar gegen einen Austritt. Zudem steht ein erneutes Referendum über eine Unabhängigkeit der Region von Großbritannien im Raum, sollte das Königreich aus der EU ausscheiden. Eine erste Abstimmung über eine Loslösung war 2014 noch gescheitert. Für Nicola Sturgeon, First Minister of Scotland, ist ein neuerliches Referendum denkbar. Sollten sich die schottischen BürgerInnen - auch im Hinblick auf die neue Situation, nämlich eines ungeordneten Austritts im März 2019 – diesmal für eine Trennung vom UK entscheiden, könnte sich die Europäische Union mit einem Beitrittsantrag Schottlands konfrontiert sehen.
- 27 Jahre nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs und Irlands zur Europäischen Union konnte mit dem „Good Friday“-Abkommen 1998 ein Waffenstillstand mit Abbau der harten Grenzen errungen werden. Immer noch sind in Belfast die protestantischen und katholischen Stadtteile durch Zäune und Mauern voneinander getrennt, um den Frieden zu sichern. Ohne Backstop - ein „Sicherheitsnetz“, das den offenen Handelsaustausch zwischen dem UK und der Republik Irland gewährleistet - bedarf es der Wiedererrichtung harter Grenzen zwischen Nordirland (als Teil des Vereinigten Königreichs) und der unabhängigen Republik Irland. Damit wird das Wiederaufflammen eines neuerlichen Bürgerkrieges in Irland riskiert.

4. Mögliche zukünftige Wirtschaftsbeziehungen

Es ist anzunehmen, dass das Vereinigte Königreich mit den EU-Ländern, aus denen Fachkräfte und landwirtschaftliche Hilfsarbeiter kommen, also insbesondere Polen und Rumänien, bilaterale Abkommen bezüglich Niederlassungs-, Dienstleistungsfreiheit und ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit suchen wird.

Darüber hinaus sind die von der EU im Namen aller Mitgliedstaaten abgeschlossenen multilateralen Handelsverträge ab Austritt für das UK nicht mehr bindend. Es wird deshalb bestrebt sein, bestimmten Abkommen, vor allem jenen mit den großen Handelsblöcken USA, Russland und China beizutreten bzw. bilaterale Handelsabkommen abzuschließen.

Wesentliches Anliegen des „Trades Union Congress“ (TUC), des Dachverbandes der britischen Gewerkschaften, ist die Regelung wichtiger Fragen für ArbeitnehmerInnen, wie Sozialversicherung, Aufenthaltsrecht sowie ein Regressionsverbot, also das Verbot des Unterlaufens des derzeitigen EU-Rechtsstandards auf sozialem Gebiet. Es soll eine Art CETA-Vertrag entstehen, der einen „New Deal for Workers“ bietet¹, um zu verhindern, dass vor der Küste der EU ein völlig dereguliertes Niedrigstandardland im Stil von Singapur entsteht. Dafür aber sind die Handelsverträge, auch die der neuen Generation, ungeeignet, denn die dort vereinbarten „Arbeitskapitel“ haben mangels Durchsetzbarkeit nichts gebracht. Vielmehr ist „neu Denken“ angesagt.

Der TUC hat dazu auf Basis eines Rechtsgutachtens von Prof. Krajewski ein neues Modell entwickelt, das der DGB vollinhaltlich unterstützt:

Neues Modell eines multilateralen Abkommens sui generis:

- eine Klausel mit Rückschrittsverbot, soll heißen, die Beibehaltung der bisherigen Standards;
- Bezugnahme auf den EU Acquis betreffend Arbeitsrecht und ArbeitnehmerInnenschutz oder noch besser Vereinbarung eines gemeinsamen Acquis mit einem Annex, der die Gesetzgebung auflistet, inklusives einer Dynamisierung (= automatische Übernahme neuer Regelungen)
- Keine Verknüpfung mit Handelsbeeinträchtigung oder Auswirkungen auf den Handel
- Verpflichtung, die Standards zu stützen und zu verbessern
- Zugang zur Gerichtsbarkeit und Durchsetzungsmöglichkeiten für individuelle Stakeholder, auch betroffene Beschäftigte, und Gewerkschaften – ohne Filtermechanismus.

Auch die Priorität der Labour Party ist die Beibehaltung des EU-Sozialacquis als Mindeststandard sowie die Entwicklung eines GB, das sozialer ist als die EU. Dafür fordert sie die Sicherung der Rechte der EU-ArbeitnehmerInnen auch über den Austritt hinaus. Wichtig ist für TUC und Labour Party eine lange Übergangsphase, um erworbene Rechte, vor allem auf dem Gebiet der Sozialversicherung, zu wahren. Beide, weder TUC noch Labour Party konnten sich bisher zu einer klaren Position entschließen, ob sie den Brexit durch einseitigen Widerruf der Austrittserklärung rückgängig machen würden, wenn dadurch die Beschäftigten am besten geschützt würden. Auch gibt es keine klare Haltung zur Durchführung eines zweiten Referendums. Da nur mehr zwei Monate bis zum Austrittsdatum, dem 29.3.2019, verbleiben, ist für eine derartige „constructive ambiguity“ keine Zeit.

Mit Blick auf die jahrzehntelange gemeinsame europäische Entwicklung geht der DGB davon aus, dass es spätestens nach 5-6 Jahren gelingen wird, ein multilaterales Abkommen zwischen EU und dem Vereinigten Königreich abzuschließen.

Sollte das oben vorgeschlagene neue Modell nicht Wirklichkeit werden, so ist aus Sicht des DGB als zweitbeste Lösung ein Abkommen anzustreben, das sich an jenes mit der Ukraine anlehnt – sogenanntes „deep and comprehensive free trade agreement“ (DFCTA), das große Teile des Binnenmarkt-Acquis umfasst. Der Vorteil eines DFCTA besteht darin, dass es entlang den Verhandlungspositionen maßgeschneidert festgelegt werden kann.

Es eröffnet keinen automatischen Zugang zum Binnenmarkt und umfasst keine Verpflichtung zur Personenfreizügigkeit, zu Budgetbeiträgen oder zur Unterwerfung unter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Somit wäre dies eine Möglichkeit, die von der EU als untrennbar angesehenen Binnenmarktfreiheiten zu entflechten und nach dem Prinzip „do ut des“ in einen neuen Vertrag aufzunehmen oder eben nicht.

Durch einen solchen Vertrag würden Zölle vermieden, auch wenn Herkunftsnachweise erforderlich sind. Des Weiteren könnte eine Vereinbarung getroffen werden, dass in allen Industriesektoren, in denen das Vereinigte Königreich dieselben Außenzölle wie die EU einführt, die Herkunftsnachweise nicht geprüft werden und dort, wo

¹ <https://www.tuc.org.uk/sites/default/files/BrexitNewDealforWorkingPeople.pdf>;

Standards und Kontrolle entsprechend dem EU-Regime aufrecht erhalten werden, auch keine Ursprungsnachweise kontrolliert werden.

Damit verbliebe als Restgröße die Möglichkeit, den Handel mit nicht-tarifären Handelshemmnissen zu lenken. Wählt man das Abkommen mit der Ukraine als Blaupause, so könnte die Verpflichtung vereinbart werden, dass das Vereinigte Königreich die relevanten EU-Regelungen, Standards und Verfahren übernimmt.